

# Satzung

## Bundesvereinigung der Deutschen Ernährungsindustrie e.V. (BVE)

### § 1 Name – Sitz – Geschäftsjahr

- (1) Die Wirtschaftsverbände und Unternehmen der deutschen Ernährungsindustrie schließen sich zusammen zur „Bundesvereinigung der Deutschen Ernährungsindustrie e.V.“ („BVE“) (nachfolgend „Bundesvereinigung“ genannt).
- (2) Die Bundesvereinigung hat ihren Sitz in Berlin.
- (3) Gerichtsstand ist Berlin.
- (4) Die Bundesvereinigung ist im Vereinsregister eingetragen.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Aufgaben

- (1) Die Bundesvereinigung hat die Aufgabe, die gemeinsamen branchenübergreifenden Interessen der deutschen Ernährungsindustrie in Abstimmung mit ihren Mitgliedern wahrzunehmen. Hierzu zählen insbesondere die Bereiche Wirtschaft-, Verbraucher-, Lebensmittel-, Umwelt- und Klimaschutz sowie Rechtspolitik. Sie betreibt im Interesse der gemeinsamen Belange Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Die Wahrnehmung branchenspezifischer Aufgaben obliegt den Fachverbänden.
- (3) Die Bundesvereinigung arbeitet eng mit allen Organisationen und Interessenverbänden der Ernährungsindustrie, insbesondere mit der Arbeitgebervereinigung Nahrung und Genuss (ANG), dem Lebensmittelverband Deutschland, dem Forschungskreis der Ernährungsindustrie (FEI) und dem Markenverband zusammen.
- (4) Die Bundesvereinigung ist im Rahmen des Verbandszwecks berechtigt, nationalen und internationalen Organisationen oder juristischen Personen beizutreten oder solche zu gründen.
- (5) Mehrheitsbeschlüsse über wirtschaftspolitische Grundsatzenfragen binden die Mitglieder nicht. Die Bundesvereinigung vertritt nach außen nur die einstimmig oder mit Mehrheit gefassten Beschlüsse. Auf Verlangen eines Mitgliedes wird der Vorstand von Fall zu Fall darüber beschließen, ob und auf welche Weise eine Minderheitsmeinung mit erwähnt werden soll.

### § 3 Wahrnehmung allgemeiner Interessen der Ernährungsindustrie

Die Bundesvereinigung enthält sich jeder auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichteten Betätigung; sie dient lediglich dem allgemeinen Interesse der deutschen Ernährungsindustrie.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- (2) Es bestehen folgende Mitgliedsformen:
  - (a) ordentliches Mitglied kann jeder Wirtschaftsverband (Fachverband) werden, soweit er zumindest teilweise einen Wirtschaftszweig der Ernährungsindustrie vertritt sowie jedes Unternehmen, das zumindest teilweise in der Ernährungsindustrie tätig ist und, sofern es seinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat, Mitglied des jeweiligen Mitgliedsverbandes (Fachverband) der Bundesvereinigung ist. Ein Unternehmen, dessen Fachverband nicht Mitglied der BVE ist, kann ohne Weiteres die Mitgliedschaft bei der BVE beantragen.
  - (b) außerordentliches, d. h. förderndes Mitglied können alle juristischen oder natürlichen Personen werden, die ein Interesse an der Förderung der Belange der Ernährungsindustrie haben. Fördernde Mitglieder sind nicht im Vorstand (§ 10) vertreten.
- (3) Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung des Prinzips der Gegnerfreiheit und der Vereinbarkeit der Interessen des Antragstellers und der Bundesvereinigung. Gegen seine Entscheidung kann binnen sechs Wochen Einspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder haben Anspruch auf Unterrichtung, Beratung und Beistand im Rahmen der der Bundesvereinigung gestellten Aufgaben.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bundesvereinigung in der Durchsetzung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen und die Beiträge pünktlich zu entrichten. Ordentliche Mitglieder sind gehalten, die Bundesvereinigung zu unterrichten, falls sie in grundsätzlichen branchenübergreifenden Fragen, die auch zum Aufgabengebiet der Bundesvereinigung gehören, unmittelbare Vorstellungen bei Parlamenten, Behörden oder anderen Stellen erheben wollen.
- (3) Die Kosten der Bundesvereinigung werden durch Beiträge der Mitglieder gedeckt. Die Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Die Art und Weise der Zahlung der festgesetzten Jahresbeiträge ergibt sich aus der von der

- Mitgliederversammlung gemäß § 9 (2) g erlassenen Beitragsordnung. Anderenfalls sind sie auf schriftliche Aufforderung vierteljährlich im Voraus zu zahlen.
- (4) Die Mitgliedschaft in der Bundesvereinigung kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einjähriger Frist durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle gekündigt werden. Für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Zugang bei der Geschäftsstelle der Bundesvereinigung maßgeblich.
  - (5) Die Mitgliedschaft eines in § 4 (2) a genannten Mitgliedsunternehmens endet automatisch im Zeitpunkt des Endes seiner Mitgliedschaft in einem der dort genannten Mitgliedsverbände.
  - (6) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt, insbesondere trotz zweimaliger Mahnung länger als ein Vierteljahr mit Beitragszahlungen im Rückstand ist, oder das Ansehen der Bundesvereinigung gröblich schädigt. Binnen sechs Wochen nach schriftlicher Mitteilung des Beschlusses über die Ausschließung kann das Mitglied durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.
  - (7) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung noch bestehender Verpflichtungen gegenüber der Bundesvereinigung. Rechte am Vermögen der Bundesvereinigung erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft.

## § 6 Ehrenmitglieder

Personen, die der Bundesvereinigung oder der von ihr vertretenen Ernährungsindustrie hervorragende Dienste geleistet haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern gewählt werden. Ehrenmitglieder sind berechtigt, an allen Sitzungen und sonstigen Veranstaltungen der Organe des Vereins teilzunehmen und ohne Stimmrecht an Beschlussfassungen mitzuwirken.

## § 7 Organe der Bundesvereinigung

Die Bundesvereinigung hat folgende Organe:

- (a) Mitgliederversammlung (§ 9)
- (b) Vorstand (§ 10)

## § 8 Ausschüsse

- (1) Zur Bearbeitung von besonderen Aufgaben können durch den Vorstand Ausschüsse eingesetzt werden. Ein Ausschuss ist einzusetzen, wenn die Mitgliederversammlung dieses unter Angabe der dem Ausschuss zuzuweisenden Aufgaben beschließt.
- (2) Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für die Arbeit der Ausschüsse erlassen.

## § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vertretern der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder. Stellvertretung bei der Ausübung des Stimmrechts ist aufgrund schriftlicher Bevollmächtigung zulässig. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Es dürfen jedoch von einem Mitglied nicht mehr als drei andere Mitglieder vertreten werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - (a) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
  - (b) die Entgegennahme des Jahresberichts,
  - (c) die Entgegennahme des Berichts über die Rechnungsprüfung,
  - (d) die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
  - (e) die Wahl des Vorstandes und auf dessen Vorschlag für die Wahl des Vorsitzenden aus dem Kreis der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder,
  - (f) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
  - (g) den Erlass und die Änderung der Beitragsordnung sowie die Festsetzung der Jahresbeiträge,
  - (h) die Bestellung des oder der Rechnungsprüfer(s),
  - (i) Satzungsänderungen,
  - (j) Vorschläge zur Berufung von Ausschüssen gemäß § 8,
  - (k) die Auflösung der Bundesvereinigung gemäß § 12, sowie
  - (l) alle weiteren in dieser Satzung oder gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Fälle.
- (3) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter, beruft die Mitgliederversammlungen ein und leitet sie. Die Mitgliederversammlungen können sowohl als Präsenzveranstaltungen als auch im Wege der elektronischen Kommunikation stattfinden.
- (4) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich, erstmalig möglichst innerhalb der ersten sechs Monate eines Geschäftsjahres statt.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorsitzende einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes die Einberufung schriftlich bei der Geschäftsstelle beantragt.
- (6) Die Einladungen zu Mitgliederversammlungen erfolgen schriftlich durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter, unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen zu ordentlichen Mitgliederversammlungen und zwei Wochen zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen.
- (7) Nicht in der Tagesordnung für Mitgliederversammlungen aufgeführte Anträge sind von den Mitgliedern spätestens eine Woche vor Durchführung einer außerordentlichen, bzw. spätestens zwei Wochen vor Durchführung einer ordentlichen Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle schriftlich einzureichen und

- zu begründen. Sie sind den Mitgliedern unverzüglich zuzuleiten. Eine mündliche Begründung kann zusätzlich in der Mitgliederversammlung gegeben werden. Eine Abstimmung über einen nicht auf der Tagesordnung aufgeführten bzw. nicht fristgerecht eingegangenen Antrag kann erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung dies einstimmig beschließt.
- (8) Jedes Mitgliedsunternehmen hat eine Stimme in Höhe von 40 % der Gesamtstimmen der Mitglieder geteilt durch die Anzahl der Mitgliedsunternehmen. Jeder Mitgliedsverband hat eine Stimme in Höhe von 60 % der Gesamtstimmen der Mitglieder geteilt durch die Anzahl der Mitgliedsverbände. Jedoch hat kein Mitglied eine Stimme in Höhe von mehr als 5 % der Gesamtstimmen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.
  - (9) Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
  - (10) Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Mehrheit der in der Versammlung vertretenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
  - (11) Änderungen der Satzung bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit und müssen auf der Tagesordnung angesetzt sein. § 9 (7) Satz 4 findet keine Anwendung.
  - (12) Wahlen finden schriftlich und geheim statt, es sei denn, dass die vertretenen Mitglieder sich einstimmig für eine andere Art des Wahlganges entscheiden. Abstimmungen finden ebenfalls schriftlich und geheim statt. Die Versammlung kann jedoch mit einfacher Mehrheit eine andere Form der Abstimmung beschließen.
  - (13) Der Vorstand und der Hauptgeschäftsführer der Bundesvereinigung sollen an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
  - (14) Über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, aus denen Ort und Tag der Sitzung, die Liste sämtlicher Anwesender und der von ihnen vertretenen Mitglieder, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der behandelten Themen, der Wortlaut der gestellten Anträge und die Abstimmungsergebnisse hervorgehen. Diese Niederschriften werden vom Versammlungsleiter und von einem von ihm zu bestimmenden Schriftführer unterzeichnet und den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht.

## § 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 9 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Er bildet den Vorstand i.S.d. § 26 BGB. Zum Vorstandsmitglied kann nur gewählt werden, wer
  - (a) der Geschäftsleitung eines Mitgliedsunternehmens angehört oder
  - (b) Vorstandsvorsitzender, bzw. im Ausnahmefall Vorstandsmitglied eines Mitgliedsverbandes ist und zudem Angehöriger eines Unternehmens der Ernährungsindustrie ist oder war, oder

- (c) aufgrund seines besonderen Sachverstandes vom Vorstand zur Wahl vorgeschlagen wurde.
- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (3) Der Vorstand wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende und einen Schatzmeister.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (5) Der Vorstand vertritt die Bundesvereinigung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (6) Die Bundesvereinigung wird in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten durch den Vorsitzenden, durch zwei Stellvertretende Vorsitzende oder durch einen Stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister vertreten.
- (7) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter, beruft die Sitzungen des Vorstands mit einer Frist von drei Wochen ein und leitet sie. § 9 (14) gilt entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass die Niederschriften den Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen sind.
- (8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (9) Der Hauptgeschäftsführer der Bundesvereinigung nimmt an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teil.
- (10) Der erweiterte Vorstand umfasst außer den Mitgliedern des Vorstandes die Vorsitzenden der horizontalen Spitzenverbände Lebensmittelverband Deutschland, ANG und FEI bzw. einen Vertreter der Ernährungsindustrie im Vorstand der genannten Verbände, falls der Vorsitzende nicht der Ernährungsindustrie angehört. Diese haben das Recht, an den Vorstandssitzungen beratend ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (11) Der Vorstand kann den Vorsitzenden des Markenverbandes e.V., bzw. einen Vertreter der Ernährungsindustrie im Vorstand des genannten Verbandes, falls der Vorsitzende nicht der Ernährungsindustrie angehört, und drei weitere Persönlichkeiten aus Unternehmen oder dem Vorstand von Mitgliedsverbänden als zusätzliche Mitglieder des erweiterten Vorstandes kooptieren. Diese haben das Recht, an den Vorstandssitzungen beratend ohne Stimmrecht teilzunehmen.

## § 11 Geschäftsführung

- (1) Die Bundesvereinigung unterhält für die Durchführung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsführung wird auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden vom Vorstand berufen. Die Anstellungsverträge der Geschäftsführer schließt der Vorstandsvorsitzende im Einvernehmen mit dem Vorstand.

- (2) Der Vorstand soll für die Tätigkeit der Geschäftsführung der Bundesvereinigung Grundsätze und eine Geschäftsordnung aufstellen.
- (3) Der Geschäftsführung obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Organe der Bundesvereinigung. Im Besonderen gehört es zu ihren Aufgaben, in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand die Entwicklung im Arbeitsgebiet der Bundesvereinigung ständig zu beobachten, die Mitglieder zu unterrichten und fortlaufend die Aktivitäten zu entfalten, die zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesvereinigung erforderlich sind.
- (4) Der Hauptgeschäftsführer trägt die Gesamtverantwortung für die laufenden Arbeiten der Bundesvereinigung, soweit diese nicht bei ihren Organen liegt.
- (5) Der Hauptgeschäftsführer hat hinsichtlich der ihm zugewiesenen Aufgaben Vertretungsmacht im Sinne des § 30 BGB.
- (6) Die Mitgliedsverbände können die Ausübung ihrer eigenen Geschäftsführung ganz und teilweise auf die Geschäftsführung der Bundesvereinigung übertragen. Hierzu bedarf es der vorherigen Zustimmung des Vorstandes der Bundesvereinigung.
- (7) Der Vorstand trifft im Einzelfall mit dem Mitgliedsverband, dessen Geschäftsführung übernommen werden soll, die weiteren Regelungen über die Ausgestaltung der Geschäftsführungsübernahme und die Vertretung im Vorstand. Dies gilt insbesondere auch für die Verteilung der Kosten.
- (8) Die Geschäftsführungstätigkeiten, die von der Geschäftsführung der Bundesvereinigung für die Mitgliedsverbände übernommen werden, dürfen nicht im Widerspruch zur allgemeinen Politik der Bundesvereinigung, den Beschlüssen ihrer Gremien und den Weisungen ihrer zuständigen Organe stehen. Im Zweifel gehen die Interessen der Bundesvereinigung vor.

## § 12 Auflösung der Bundesvereinigung

- (1) Über die Auflösung der Bundesvereinigung kann nur eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen. Zu diesem Beschluss ist eine Dreiviertel-Mehrheit aller Stimmen erforderlich. § 9 (9) gilt entsprechend.
- (2) Über die Verwendung des Vermögens entscheidet diese Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

1. Juli 2020

Dr. Christian von Boetticher  
Vorsitzender

Christoph Minhoff  
Hauptgeschäftsführer